

Örtliche Bauvorschrift über Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Ziffer 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am **28. März 1996** folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf zwei Stellplätze erhöht.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Simmozheim (Geltungsbereich sämtlicher Bebauungspläne und Bereich gemäß § 34 Baugesetzbuch) einschließlich des Weilers Büchelbronn.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind jedoch Gewerbegebiete.

§ 3

Abweichende Bestimmungen

Wird in einem Bebauungsplan, der nach dieser Satzung in Kraft tritt, eine abweichende Stellplatzverpflichtung festgelegt, so hat sie Vorrang gegenüber dieser Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Simmozheim, 28. März 1996
Bürgermeisteramt Simmozheim



Winkler
Bürgermeister

